

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

N^o 74

Dienstag, den 3. Juli

1917

Inhalt: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure. S. 635. — Füllen und Zuchtstutenschauen. S. 641.

Bekanntmachung

Nr. 1/7. 17. A. 10,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnisscheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnisscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 kg HCl, oder eine dem HCl-Inhalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnisschein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

§ 7.

Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure in Gewahrsam hat, als dem HCl-Inhalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft,

Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht aufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 11.

Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Beaumé	
	17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh	7,25 M	8,00 M
2. „ technisch arsenfrei	8,00 „	8,75 „
3. „ nahezu chemisch rein	—	9,50 „
nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorfrei oder c) schwefelsäurefrei		
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V	0,60 M für das Kilogramm Chlormasserstoffinhalt	

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzufragen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Topfwagen.

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktag nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgesandt wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 M für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.
- b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl. nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbflaschen.

- a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 M für jede ganze ($\frac{1}{1}$) Korbflasche von rund 70–75 kg Fassungsvermögen, 1,50 M für jede halbe ($\frac{1}{2}$) Korbflasche (Demyohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.
- b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden.
- c) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:
 - für jede ganze ($\frac{1}{1}$) Bundeisenkorbflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 M für das Stück,
 - für jede ganze ($\frac{1}{1}$) Weidenkorbflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 M für das Stück,
 - für jede halbe ($\frac{1}{2}$) Weidenkorbflasche (Demyohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 M für das Stück.Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise der Flaschen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach ortsüblichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 M für je 100 kg geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 kg:

- a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 M,
- b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld zuzüglich 1,00 M für je 100 kg verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14.

Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für:

Chemische und pharmazeutische
Produkte jeder Art
Bearbeitung metallischer
Oberflächen

Nahrungs- und Futtermittel

In vorstehendem nicht
genannte Zwecke

Der Vertrauensmann der Dr.-Ing. h. c. Plieninger,
Hauptgruppe I (SZ I) Berlin W 8, Kanonierstr. 45

Der Vertrauensmann der Generaldirektor Winkler
Hauptgruppe II (SZ II) und Alfred Borster,
Berlin W 50, Markgrafenstr. 46

Der Vertrauensmann der Direktor Dr. Preißler,
Hauptgruppe III (SZ III) Berlin W 62, Kleiststr. 32

Der Vertrauensmann der Dr.-Ing. h. c. Plieninger,
Hauptgruppe IV (SZIV) Berlin W 8, Kanonierstr. 45.

Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Leipziger Str. 5.

§ 16.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Münster, den 19. Juni 1917.

Das Königl. stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 32000.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Füllens- und Zuchtstutenjahren finden statt:

1. zu Leopoldshöhe am Altenkrug
am Donnerstag, den 5. Juli, 4½ Uhr nachmittags,
2. zu Lemgo auf dem Bruchmarktplatz
am Freitag, den 6. Juli, 9 Uhr vormittags,
3. zu Detmold auf dem Viehmarktplatz an der Paulinenstraße
am Sonnabend, den 7. Juli, 8 Uhr vormittags,
4. zu Langenholzhausen auf dem örtlich noch bekannt zu gebenden Platze
am Montag, den 9. Juli, 2 Uhr nachmittags,
5. zu Lidenhausen am Pfarrkuhstampe
am Montag, den 9. Juli, 5 Uhr nachmittags,
6. zu Blomberg auf dem Pideritplatze
am Mittwoch, den 11. Juli, 9 Uhr vormittags,
7. zu Schwalenberg auf der Landstraße
am Mittwoch, den 11. Juli, 3 Uhr nachmittags,
8. zu Nischenau am Chauffeehause
am Mittwoch, den 11. Juli, 5½ Uhr nachmittags,
9. zu Börsingfeld auf dem örtlich noch bekannt zu gebenden Platze
am Freitag, den 13. Juli, 3 Uhr nachmittags.

Zur Füllenschau zugelassen werden nur die im Jahre 1916 geborenen, von einem durch die

Rürungskommission angeführten oder vom Fürstlichen Sennergestüte zu Lopsborn oder von einem Königlich Preussischen Gestüte aufgestellten Hengste aus einer Stute im Besitze lippischer Untertanen gefallenem Fohlen. Saugfohlen sind von der Schau ausgeschlossen. Zum Nachweise sind die ordnungsmäßig ausgefüllten Deckscheine mitzubringen. Auf den Deckscheinen müssen der Tag der Geburt, das Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Füllens von dem Ortsvorsteher bescheinigt sein; ohne diese Bescheinigung sind die Deckscheine wertlos.

Die Zuchtstuten dürfen nicht unter drei und in der Regel nicht über zwölf Jahre alt sein. Ältere Tiere können nur ausnahmsweise prämiert werden. Voraussetzung der Prämierung ist, daß die Stuten bei der Vorführung von einem der oben bezeichneten Hengste gedeckt sind. Dies muß durch Vorlegung des Deckscheines nachgewiesen werden. Soweit tunlich, ist auch eine Bescheinigung über die Abstammung der Stuten beizubringen. Die Auszahlung der Prämie erfolgt erst zwei Jahre nach deren Bewilligung und nur unter der Bedingung, daß die Stute während dieser Zeit zweimal von einem Hengste gleichen Schlages (also Warmblut von Warmblut, Kaltblut von Kaltblut) gedeckt ist und mindestens ein lebendes Füllen geworfen hat. Empfangsberechtigt ist der diesen Nachweis führende Besitzer der Stute. Dieselbe Stute kann erst nach zwei Jahren wieder prämiert werden.

Detmold, den 30. Juni 1917.

Fürstliche Rürungskommission

Der Vorsitzende

Heldman

Geh. Regierungsrat

